



GESELLIG KULTURELL INTERESSIERT

Statuten

1. **Name und Sitz**
Unter dem Namen „Club 6026“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60-79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er hat seinen Sitz im Rain und ist politisch und religiös neutral.
2. **Zweck**
Der Club 6026 ist gesellschaftlich ausgerichtet. Er fördert den Zusammenhalt in Rain und Umgebung durch Sensibilisierungs-Aktivitäten in den Bereichen „Geselligkeit“, „Kultur“, „Kulinarik“, „Soziales“, „Wirtschaft“ und „Politik“. Mit einem Wohltätigkeitsfonds führt er Unterstützungskaktionen durch.
3. **Mittel**
Zum Erreichen seines Zweckes verfügt der Verein über Mitgliederbeiträge, Sponsorenbeiträge, Spenden und Einnahmen aus Veranstaltungen. Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Vorstandsmitglieder entrichten die normalen Beiträge; Ehrenmitglieder sind davon befreit.
4. **Mitgliedschaft**
Mitglied im Verein können natürliche Personen werden, welche den Vereinszweck unterstützen. Aufnahme und Ausschluss erfolgen durch den Vorstand.
Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist mit Wirkung auf die jeweils nächste Generalversammlung möglich. Erforderlich ist eine schriftliche, auf Papier dem Vorstand zuzustellende Austrittserklärung.
Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Vereins zuwiderhandelt
5. **Organe**
Organe des Club 6026 sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Revisionsstelle
6. **Mitgliederversammlung**
Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird mindestens einmal im Jahr unter Bekanntgabe der Traktanden per e-mail einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen.
Der Vorstand oder zehn Vereinsmitglieder oder 1/5 der Vereinsmitglieder können jederzeit die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen; sie müssen dafür mindestens ein Entscheidungstraktandum vorlegen und vorab bekannt geben. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand innerhalb von maximal sechs Wochen.
Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Wahl des Vorstandes, für Budget und Jahresrechnung und für Änderungen der Statuten. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst; Stimmenthaltungen zählen nicht. Die Leiterin oder der Leiter der Mitgliederversammlung stimmt mit und hat darüber hinaus bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

7. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen. Er konstituiert sich selbst und besetzt das Präsidium aus den eigenen Reihen. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist beliebig oft möglich. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag hin Vorstandsmitglieder abwählen – unabhängig davon, ob die Amtszeit abgelaufen ist oder nicht.

8. Revision

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich eine Revisionsstelle. Sie besteht aus zwei Personen, die dem Verein angehören oder auch nicht.

9. Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung von Mitgliedern und Vorstandsmitgliedern ist ausgeschlossen.

10. Auflösung

Eine Mitgliederversammlung kann mit einfachem Mehr die Auflösung des Vereins beschließen. Dies ist möglich, falls die drei folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

a) Die Mitgliederversammlung ist korrekt nach Ziff. 6 einberufen worden.

b) Der Antrag zur Auflösung wurde vorab gestellt und mit der Einladung allen Mitgliedern mitgeteilt.

c) Es mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Mitgliederversammlung teil.

Ist die Bedingung c) nicht erfüllt, so kann das Geschäft in der unmittelbar nachfolgenden Mitgliederversammlung erneut traktandiert werden. Für diese Versammlung gilt Bedingung c) nicht mehr.

Mit der Auflösung des Vereins bezeichnet der Verein eine oder mehrere Institutionen, welche nach Abschluss der Liquidation das übrig bleibende Vermögen frei und ohne Auflage erhält. In Frage kommen ausschließlich Institutionen, die am Tag des Auflösungsbeschlusses im Kanton Luzern steuerbefreit sind.

11. Inkrafttreten

Die Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 15. Oktober 2020 angenommen worden. In der a.o. Mitgliederversammlung vom 18. November 2020 erfolgte eine Revision von Art. 4. Die neue Fassung tritt am 1. Dezember 2020 in Kraft.

Rain, 28. November 2020

Markus Ries, Aktuar